

STATUTEN

DES VEREINS

alleswind Energiegemeinschaft

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „alleswind Energiegemeinschaft“.

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in 7100 Neusiedl am See.

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf Österreich. Dieser Tätigkeitsbereich ist durch die Bestimmungen des § 16b Abs 2 ElWOG 2010 zulässige Netze und Netzebenen beschränkt.

§ 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG)

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. An- und Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;
5. Energiedienstleistungen insbesondere Aggregierung sowie Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage, Mitgliedsbeiträge sowie Nachschusszahlungen;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, u.a.;
- d. Spenden, Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- e. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- f. Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines;

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über

die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder;
- c. Beitragende Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder oder nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netznutzer Energie vom Verein zu beziehen, sowie dem Verein Energie zur Verfügung zu stellen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010).

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010).

Beitragende Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als beitragende Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche den Verein in der öffentlichen Wahrnehmung unterstützen und durch seine Aktivitäten die Vereinsziele unterstützen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010

5.2 Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen und beitragenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand unter jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile (bei statischem Abrechnungsmodell) im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Austritt eines Mitgliedes

Der Austritt eines außerordentlichen sowie eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Mitgliedsbeitrag und weitere Einlagenverpflichtungen insbesondere der Nachschuss sind auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Eine gegebenenfalls noch offene Beitrittsgebühr ist ebenfalls vollständig zu begleichen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

6.2 Ausschluss eines Mitgliedes

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 1 Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Als weiterer Ausschlussgrund gelten gravierende Verfehlungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses führen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.3 Berufung gegen Ausschluss

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.

6.4 Tod eines ordentlichen Mitgliedes

Im Falle des Todes eines ordentlichen oder unordentlichen Mitgliedes gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

6.5 Insolvenz

Im Falle einer Insolvenz eines ordentlichen oder unordentlichen Mitgliedes gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens analog.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Nutzung der Vereinsleistung

Ordentlichen Mitgliedern steht es zu als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen und zu liefern, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

7.2 Ausfolgung der Statuten

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand eine Übermittlung der Statuten zu verlangen.

7.3 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.4 Auskunft über finanzielles Gebaren

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer/innen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

7.5 Förderung der Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.6 Einhaltung der Einlageverpflichtungen

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Dasselbe gilt hinsichtlich der außerordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

§ 8. Einlageverpflichtungen

8.1 Grundeinlage der Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder verpflichten sich zur Leistung eines Betrags von insgesamt EUR 0 (in Worten: -Null- Euro).

8.2 Beitrittsgebühr von Neumitgliedern

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Beitrittsgebühr neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8.3 Mitgliedsbeiträge

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8.4 Nachschusspflicht

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe eines Nachschusses entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8.5 Allgemeinbestimmungen

Der Mitgliedsbeitrag und die Nachschusspflicht dürfen in Summe den Betrag von EUR 1000,- (in Worten: -tausend- Euro) jährlich nicht überschreiten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13 und 14);
- c. die Rechnungsprüfer/innen (§ 15) und;
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10. Die Mitgliederversammlung

10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferinnen/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin

innen längstens drei Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3 Beschlussfassung

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4 Stimmrecht

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind. Jedem ordentlichen Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Geht aus der Abstimmung kein Mehrheitsergebnis hervor, entscheidet die Stimme des Obmanns den Abstimmungsausgang zu seinen Gunsten.

10.5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

10.6 Schriftliche Einladung

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

10.7 Anträge

Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail, übermittelt werden.

10.8 Mehrheitsprinzip

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Wenn dieser verhindert ist, so führt der/die Kassier/in den Vorsitz. Der/die Vorsitzende kann, zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/in;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g. Änderung des Abrechnungsmodells dynamisch/statisch (§ 16a Abs 7 EIWOG 2010);
- h. Entlastung des Vorstands;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile (Zuweisung prozentueller Anteile bei statischem Abrechnungssystem);
- k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- m. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau sowie Kassier/in.

12.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

12.2 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

12.3 Vorstandseinberufung

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, schriftlich (per E-Mail, an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse, oder per Post) einberufen, wobei die Einladung spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann/Obfrau als auch Kassier/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

12.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, oder, wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, sämtliche Mitglieder anwesend sind.

12.5 Mehrheitsprinzip

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

12.6 Vorsitzvertretung

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Kassier/in oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12.7 Funktionsverteilung

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

12.8 Beendigung der Funktion

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

12.9 Enthebung von der Funktion

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

12.10 Rücktritt von der Funktion

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie für Energiedienstleistungen;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmer/innen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13.2 Festlegung von Entgelten

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Überschussenergie, die von einer Erzeugungsanlage des Vereines produziert wird und über die der Verein verfügen darf, wird vom Verein über den Weg des Abnahmevertrages verkauft. Im Falle eines statischen Abrechnungssystems kann keine Zuweisung an die einzelnen Mitglieder (entsprechend der ideellen Anteile) stattfinden.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1 Repräsentant

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann/die Obfrau führt die Geschäfte des Vereines.

14.2 Rechtsgeschäfte

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/der Obfrau erteilt werden.

14.3 Erweiterung des Wirkungsbereiches

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.4 Versammlungsvorsitz

Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

14.5 Protokoll

Der/die Kassier/in führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er/sie unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.6 Kontenführung

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

§ 15. Rechnungsprüfer/innen

15.1 Wahlrecht

Mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer/innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2 Kontenführung, Auskunftspflicht

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16. Datenschutz

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

§ 17. Schiedsgericht

17.1 Einberufung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Bestellung der Schiedsrichter

Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem außerordentlichen Mitglied oder deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte oder beitragende Mitglieder als Schiedsrichter bestellt werden.

17.3 Entscheidung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.4 Streitkosten

Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Vermögensübertragung

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Abwickler/in.

18.3 Anzeige bei Vereinsbehörde

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

19.1 Vermögensverteilung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

Eventuelle verbleibendes Vermögen fällt einer Nachfolgeorganisation oder einer Organisation zu, die ähnliche Zwecke verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

19.2 Vermögensverteilung bei Ausschluss

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Die Bestimmungen des Punktes 19.1 Abs 2 gelten im Übrigen analog.